SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS

Generalanwalt Marco Darmon hat seine Schlußanträge am 1. März 1989 vorgetragen *. Er hat beantragt,

— die Klage als unzulässig abzuweisen, soweit sie das Ruhen der Dienstbezüge in der Zeit vom 1. August 1983 bis zum 20. August 1984 betrifft,

— das Europäische Parlament zur Zahlung der in der Zeit vom 3. Juli 1985 bis zum 13. März 1986 einbehaltenen Dienstbezüge und zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von jährlich 8 % auf die entsprechenden Beträge ab jeweiliger Fälligkeit zu verurteilen,

— die Klage im übrigen abzuweisen,

— dem beklagten Organ neben seinen eigenen Kosten die Hälfte der der Klägerin entstandenen Kosten aufzuerlegen.

* Originalsprache: Französisch.